

26. 1. Ist die Satzungsvorschrift, daß der Vorstand einer Genossenschaft seine Erklärungen durch drei seiner Mitglieder, darunter den Vorsteher oder seinen Stellvertreter, abzugeben hat, gegen Dritte wirksam, wenn sie in das Genossenschaftsregister eingetragen und veröffentlicht ist?

2. Sind, falls eine Satzungsvorschrift dieses Inhalts besteht, der Vorsteher und sein Stellvertreter im Register als solche zu bezeichnen?

3. Sind fakultative Eintragungen in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister zulässig?

Gesetz, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889/20. Mai 1898 (RGBl. 1898 S. 810) §§ 25, 27,

10, 12, 29.

II. Zivilsenat. Beschl. v. 12. Juni 1914 i. S. Blater Spar- u. Darlehnskassen-Verein e. G. m. u. H. Rep. II. B. 1/14.

- I. Amtsgericht Schwerin.
II. Landgericht daselbst.

Gründe:

„Die Satzung des Ber Spar- und Darlehnskassenvereins e. G. bestimmt im § 16, daß der Verein durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird sowie daß der Vorstand mindestens durch drei Mitglieder, darunter den Vorsteher oder seinen Stellvertreter, seine Willenserklärungen kundzugeben und für den Verein zu zeichnen hat. Im Jahre 1911 ist der Lehrer St. in den Vorstand gewählt worden, und zwar als Vorsteher. Er ist als Mitglied des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen, jedoch dabei nicht als Vorsteher bezeichnet worden; was auch nicht beantragt war.

Im Jahre 1912 hat der Verein beantragt, das Genossenschaftsregister dahin zu vervollständigen, daß St. als Vorsteher bezeichnet werde. Das Amtsgericht hat den Antrag abgelehnt. Das Landgericht hat die gegen diesen Beschluß eingelegte Beschwerde zurückgewiesen. Auf die weitere Beschwerde hat das Oberlandesgericht Rostock unter dem 28. April 1914 beschloffen, die Sache gemäß § 28 FGG. dem Reichsgericht vorzulegen, weil es dem Rechtsmittel stattgeben wollte, sich aber durch den Beschluß des Kammergerichts vom 1. November 1912 (abgedr. RZAmtEntsch. Bd. 12 S. 318) gehindert sah.

Es handelt sich um zwei Streitpunkte: erstens darum, ob der Vorschrift der Satzung, daß der Vorstand seine Erklärungen durch drei Mitglieder, darunter den Vorsteher oder seinen Stellvertreter, abzugeben hat, Rechtswirkung gegen Dritte zukommt; zweitens, wenn dies bejaht wird, ob die zum Vorsteher und Stellvertreter gewählten Mitglieder des Vorstandes im Genossenschaftsregister als solche zu bezeichnen sind.

Da das Kammergericht diese letzte Frage in dem bezeichneten Beschlusse verneint, während das Oberlandesgericht Rostock sie bejahen will, so liegt ein Fall des § 28 Abs. 2 FGG. vor. Das Kammergericht will anscheinend auch die Rechtswirkung der Statuten-

vorschrift gegen Dritte bezweifeln. Da es über diesen Punkt nicht entscheidet, würde deswegen allein die Anrufung des Reichsgerichts nicht statthaft sein. Er kommt aber für die dem Reichsgericht obliegende Entscheidung über die weitere Beschwerde in erster Linie in Betracht und muß deswegen entschieden werden.

Das Reichsgericht tritt in diesem Punkte dem Ausspruche des Oberlandesgerichts Kostock bei. Der § 27 GenG. handelt nur von Beschränkungen, die dem Vorstand als solchem und in seiner Gesamtheit durch die Satzung oder die Generalversammlung gesetzt sind. Laut Abs. 1 ist der Vorstand gegenüber der Genossenschaft verpflichtet, solche Beschränkungen einzuhalten. Laut Abs. 2 sind sie Dritten gegenüber unwirksam; sie mindern die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht. Jedes Rechtsgeschäft, das der Vorstand in der vom Gesetz oder von der Satzung bestimmten Form namens der Genossenschaft vorgenommen hat, gilt als von der Genossenschaft vorgenommen und verpflichtet sie. Die Satzung kann nicht mit Wirksamkeit gegen Dritte bestimmen, daß Rechtsgeschäfte des Vorstandes unter gewissen Voraussetzungen nicht, oder nur bei Zustimmung anderer Organe, wie etwa des Aufsichtsrats, als Handlungen der Genossenschaft gelten sollen. Dagegen bestimmt dieser Paragraph nicht darüber, ob alle, oder wie viele und welche Mitglieder des Vorstandes mitwirken müssen, damit ein Rechtsgeschäft als vom Vorstande namens der Genossenschaft vorgenommen gilt. Der § 27 steht also der hier fraglichen Vorschrift der Satzung und ihrer Wirksamkeit gegenüber Dritten nicht entgegen.

Ebensowenig steht irgend eine andere Vorschrift des Gesetzes dem im Wege. Es ist nirgends geboten, daß alle Mitglieder des Vorstandes in gleicher Weise an der Ausübung der Vertretungsmacht beteiligt sein müssen. Die einschlagende Vorschrift ist der § 25. Laut diesem Paragraphen bestimmt das Statut über die „Form“, in der der Vorstand seine Willenserklärungen kundzugeben hat. Daß unter dem vielleicht nicht ganz deutlichen und treffenden Ausdrucke „Form“ die Art der für Erklärungen des Vorstandes erforderlichen Mitwirkung seiner einzelnen Mitglieder verstanden ist, ergibt ganz klar der Zusammenhang mit dem nächsten Satze; denn in diesem wird bestimmt, daß, wenn „darüber“ — nämlich über die Form — im Statut nichts bestimmt ist, sämtliche Mitglieder mit-

wirken müssen. Die Bestimmung darüber, wie viele Mitglieder und in welcher Weise sie zusammenwirken müssen, damit eine Erklärung des Vorstandes für die Genossenschaft zustande kommt, ist also in erster Linie dem Statut überlassen, mit der alleinigen, im dritten Satze enthaltenen Einschränkung, daß nicht weniger als zwei Mitglieder hierfür bestimmt werden dürfen. Der statutarischen Anordnung, daß bei Willenserklärungen des Vorstandes die Inhaber bestimmter Ämter in jedem Falle, und von den übrigen Mitgliedern eine gewisse Zahl mitzuwirken haben, steht also keine gesetzliche Schranke entgegen. Insbesondere ist die Rechtswirksamkeit solcher Vorschriften gegen Dritte nicht eingeschränkt. Daß im Gegenteil ihre Wirksamkeit nach außen bedacht und beabsichtigt war, ist daraus zu entnehmen, daß sie laut GenG. § 12 Abs. 4 und dem sich hieran anschließenden § 15 der die Führung des Registers betreffenden Verordnung des Bundesrats in das Register einzutragen und zu veröffentlichen sind. Denn der Ausdruck „Form der Erklärungen des Vorstandes“ ist in § 12 des Gesetzes augenscheinlich in demselben Sinne verwandt, der ihm nach § 25 zukommt.

Das Oberlandesgericht Kassel spricht hiernach mit Recht aus, daß Bestimmungen, wie der hier fragliche § 16 im Statute des beschwerdeführenden Vereins, durch Eintragung und Veröffentlichung gegenüber Dritten rechtswirksam werden. Es ist weiter nicht zu bezweifeln, daß sich für den Verkehr Unzuträglichkeiten ergeben, wenn sich aus dem veröffentlichten Registerinhalte nicht auch ersehen läßt, wer Vorsteher und Stellvertreter ist. Wenn aber das Oberlandesgericht ausführt, daß die Eintragung der Ämterverteilung im Gesetze nicht geboten, aber auch nicht verboten und deshalb wegen ihrer Zweckmäßigkeit fakultativ zuzulassen sei, so konnte das Reichsgericht dies nicht billigen. Die bloß fakultative Eintragung würde dem Verkehr keine Sicherheit schaffen und sie ist rechtlich unzulässig.

In allen Zweigen des Registerrechts gilt der Grundsatz, daß in die gerichtlichen Register die im Gesetze bezeichneten Tatsachen und nur diese einzutragen sind. Das älteste Register ist das durch das Handelsgesetzbuch eingeführte Handelsregister. Das Handelsgesetzbuch a. F. bestimmte im Art. 12 ausdrücklich, daß in das Handelsregister die in dem Gesetze angeordneten Eintragungen — also keine anderen — aufzunehmen sind. Diese Vorschrift ist zwar in den § 8

§ 33. von 1897 nicht übergegangen. Sie ist aber nicht ausgelassen worden, weil man sie aufheben wollte, sondern weil man sie für selbstverständlich hielt. Das ergibt die Denkschrift zum Entwurfe des Handelsgesetzbuchs S. 22, wo der Gedanke, gewisse Eintragungen nicht zu gebieten, sondern nur zuzulassen, ausdrücklich gemißbilligt wird. Der für das Handelsregister gültige Grundsatz gilt in gleicher Weise für das Genossenschaftsregister, das ursprünglich — nach dem Gesetze von 1868 — einen Teil des Handelsregisters gebildet hat. Wenn das Genossenschaftsgesetz eine ausdrückliche Vorschrift des Inhalts, daß nur die im Gesetze bezeichneten Tatsachen in das Register aufzunehmen seien, nicht enthält, so erklärt sich dies daraus, daß man eine solche Vorschrift ebenso wie im Handelsgesetzbuch für überflüssig erachtet hat. Es ist aber in den einzelnen Paragraphen bestimmt, welche Tatsachen eingetragen werden sollen. Eine bloß zulässige Eintragung ist weder im Gesetze noch in der auf Grund des § 161 erlassenen Verordnung des Bundesrats erwähnt. Das Gesetz kennt sie nicht und gestattet sie nicht.

Aber angesichts der klaren Rechtslage, daß statutarische Vorschriften, wie die der Beschwerde zugrunde liegende, zulässig und gegen Dritte wirksam sind, daß sie deswegen auch in das Register eingetragen werden müssen, ist es nicht nur für die Interessenten erwünscht, sondern es ist eine logisch notwendige Folge der übrigen Vorschriften des Gesetzes, daß auch die Verteilung der Ämter im Vorstände so weit in das Register eingetragen und veröffentlicht werden muß, als dies nötig ist, um Dritten ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob eine von Mitgliedern des Vorstandes abgegebene Erklärung gemäß den Statuten die Genossenschaft bindet. Zweck der gesamten einschlagenden Vorschriften ist es, daß ein Dritter, der zu der Genossenschaft in Rechtsbeziehungen tritt, aus dem Register und den Veröffentlichungen sich über die verfassungsmäßige Vertretung der Genossenschaft unterrichten kann. Dem dienen die Bestimmungen, wonach Vorschriften des Statuts über die Form der Erklärungen des Vorstandes und die Namen seiner Mitglieder, sowie jeder Wechsel im Vorstände in das Register einzutragen und zu veröffentlichen sind. Dem dient vor allem die Regel des § 29, nach der Änderungen der Organisation in diesen Punkten gutgläubigen Dritten nicht entgegengehalten werden können, solange sie nicht öffentlich bekannt gemacht

sind. Der veröffentlichte Registerinhalt soll also die Grundlage des Verkehrs zwischen der Genossenschaft und Dritten bilden. Er würde aber eine Lücke haben, die ihn hierfür untauglich macht, wenn, wie im Streitfalle, die Satzung zu Erklärungen des Vorstandes die Mitwirkung des Inhabers eines bestimmten Amtes fordert und wenn dann der Inhaber des Amtes nicht in dem Register und den Bekanntmachungen bezeichnet wird. Der Dritte würde dann durch den veröffentlichten Inhalt des Registers nicht in den Stand gesetzt sein, zu beurteilen, ob eine namens der Genossenschaft abgegebene Erklärung auf Grund des Statuts für sie verbindlich ist. Eine Auslegung, die zu diesem Ergebnisse führt, widerspricht dem deutlich erkennbaren Zwecke des Gesetzes und geht somit fehl.

Wenn die §§ 10, 12, 28 anordnen, daß die Mitglieder des Vorstandes einzutragen und öffentlich bekannt zu geben sind, daß auch jede Änderung des Vorstandes einzutragen und zu veröffentlichen ist, so erhellt aus dem erörterten Zusammenhange des Gesetzes, daß diese den Vorstand betreffenden Eintragungen alles zu enthalten haben, was erforderlich ist, um beurteilen zu können, ob eine Erklärung des Vorstandes der Satzung gemäß abgegeben ist. Dazu gehört, daß in den Eintragungen und Veröffentlichungen die Inhaber solcher Ämter bezeichnet werden, deren Mitwirkung zu Erklärungen des Vorstandes durch die Satzung gefordert wird. Die Eintragung dieser Bezeichnungen wird demnach durch das Gesetz nach seinem ganzen Sinn und Zusammenhange zwingend geboten, wenn es auch an einer Vorschrift in ausdrücklichen Worten fehlt.

Es mag hier noch besonders betont werden, daß nur diejenige Verteilung der Geschäfte unter den Vorstandsmitgliedern, die gemäß der Satzung für die Ausübung der Vertretungsmacht wesentlich ist, eingetragen werden muß und darf; nicht dagegen eine vom Vorstande gewillkürte Geschäftsverteilung, die die Erteilung einer Vollmacht an einzelne Mitglieder in sich schließt.

Ist es hiernach bei den gemäß §§ 10 und 12 erfolgenden ersten Eintragungen und Veröffentlichungen geboten, daß die Mitglieder des Vorstandes, die kraft der Satzung und ihres Amtes bei Erklärungen des Vorstandes mitzuwirken haben, als solche bezeichnet werden, so folgt ohne weiteres, daß auch die Änderungen in der Inhaberschaft solcher Ämter unter die Vorschrift des § 28 fallen, also einzutragen

und zu veröffentlichen sind. Dem steht die in der Reichstagskommission von 1889 (7. Leg.-Per. IV. Sess. 88/9 Nr. 132 S. 21) erfolgte Feststellung nicht entgegen, daß „Aenderung des Vorstandes“ nur den Fall bezeichne, wenn andere Personen in den Vorstand kommen, oder die Zahl der Mitglieder verringert wird. Man hat hierbei ersichtlich an den Sonderfall einer Statutenvorschrift von der Art der streitigen nicht gedacht. Auch könnte einer derartigen Bemerkung der Kommission gegenüber dem aus der Gesamtheit des Gesetzes notwendig folgenden abweichenden Verständnisse keinesfalls entscheidende Bedeutung beigemessen werden.

Nach alledem ist es in dem hier streitigen Fall, in dem der Vorstand seine Willenserklärungen durch drei Mitglieder, darunter den Vorsteher oder seinen Stellvertreter, abzugeben hat, gesetzlich notwendig, daß der Vorsteher und sein Stellvertreter im Register bezeichnet, daß jeder Wechsel in diesen Ämtern eingetragen, und daß Eintragungen dieses Inhalts veröffentlicht werden.

Demzufolge mußte der Beschluß des Großherzoglich Mecklenburgischen Landgerichts zu Schwerin aufgehoben und der weiteren Beschwerde stattgegeben werden.“